



UNIVERSITÄTEN DER SCHWEIZ

Bald nicht mehr nur in Schieflage – sondern im freien Fall

Sehr geehrte Studierende

Wussten Sie, dass die Schweizer Hochschulen von der heimlichen, illegalen Privatisierung der staatlichen Instanzen der Schweiz in ihrem Lebensnerv getroffen sind?

Und damit auch Ihr Studium und Ihr «staatlich anerkannter» Abschluss?

Eine Umfrage des Vereins SIPS vom November 2022 bei den Professoren der Schweizer Rechtsfakultäten bestätigte, was längst bewiesene Tatsache ist: Die illegale Staatsprivatisierung der letzten zwei Jahrzehnte kann nicht mehr gelegnet werden.

Ebenso ist es Fakt, dass die ehemals staatlichen Organe (Bund, Kantone, Gemeinden, Bundes- und Regierungsräte, Departemente, Gerichte, Polizei, Schulen, Betriebsämter, etc.) ihre hoheitliche Handlungsbefugnis bei diesem «Staatsputsch auf leisen Sohlen» eingebüsst haben.

Alle Handlungen der vorgeblichen Staatsfunktionäre sind seither amtsanmassend. Sie haften dafür privat.

Auch den Schweizer Universitäten fehlt aus diesem Grund die staatliche Legitimation. Die Rückabwicklung der gesamten illegalen Umwandlungen ist unerlässlich.

Die Abschlüsse der Studierenden können nicht mehr als «staatlich anerkannt» gelten.

Die Finanzierung der schweizerischen Universitäten wird amtsanmassend – und damit nicht mehr legal – beschlossen.

Gesuche um Beitragsberechtigungen können nicht mehr legal gestellt werden.

Abkommen mit anderen Staaten im Sinne des HFKG können nicht mehr legal geschlossen werden.

Die Entscheide über Akkreditierung und Qualitätssicherung werden von illegal handelnden Firmenfunktionären getroffen. Sie erfüllen nicht mehr die Voraussetzungen von Art. 45 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes HFKG, um sich «institutionell akkreditierte Anbieter öffentlicher Hochschulbildungsdienstleistungen» zu nennen.

Auch Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge können nicht mehr gemäss Art. 54 HFKG hoheitlich vergeben werden.

Schweizer Strafgesetzbuch

Art. 275: Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung / Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung

Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG, Strafbestimmungen

Art. 63 Abs. 1: Führt eine Institution ohne Akkreditierung nach diesem Gesetz die Bezeichnung «Universität», «Pädagogische Hochschule» oder eine davon abgeleitete Bezeichnung, sei es in einer Landessprache oder in einer anderen Sprache, so werden die Verantwortlichen der Institution bestraft: a) mit Busse bis zu 200'000 Franken bei Vorsatz; b) mit Busse bis zu 100'000 Franken bei Fahrlässigkeit.

Art. 63 Abs. 2: Die Strafverfolgung obliegt dem Kanton, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat.

FAKTEN



Die Firma
«Schweiz»
zieht
uns am
Nasenring

Die öffentlich-rechtliche Schweiz mit Bund, Kantonen und Gemeinden wird uns nur noch vorgetäuscht

Die Firma «Schweizerische Eidgenossenschaft» hat ihren Sitz in Belgien (!), sie wurde 2014 «incorporated», d.h. als Kapitalgesellschaft («Government Industry») eingetragen

Die gesamte Schweiz ist holdingmässig neu strukturiert

Die Umwandlung erfolgte ohne rechtliche Legitimation, sie war und ist also illegal

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und alle staatlichen Organe und Ämter (Gemeindeverwaltungen, Schulen, Polizei, Gerichte, Departemente, etc., bis hinauf zu den Eidgenössischen Instanzen) sind nicht mehr hoheitlich handlungsfähig. Sie wurden in den letzten zwei Jahrzehnten verdeckt und illegal zu Firmen umfunktioniert. Dieser Prozess ist nicht nur schweizweit, sondern global im Gange.

Kantone und Gemeinden wurden an unterschiedlichen Daten «*incorporated*» = amtlich als Kapitalgesellschaften eingetragen. Die Eintragungsdaten sind nur teilweise ersichtlich. Untergeordnete Ämter werden als «*Tochtergesellschaften*», bzw. als «*Zweigniederlassungen*» bezeichnet. Kantone und die Bundesverwaltung sind «*Tochtergesellschaften*» der Firma «*Schweizerische Eidgenossenschaft*» und «*Muttergesellschaft*» für ihre eigenen, untergeordneten Organisationen.

Der Privatisierungsprozess erfolgte im Geheimen. Die Einträge wurden von keinem schweizerischen Handelsregister veröffentlicht, von dort aber privaten Wirtschaftsdatenbanken zugänglich gemacht. Dort sind sie für den Handel auffindbar.

www.hot-sips.com → Links, weitere Unterlagen → Erweiterte Grundlageninfo
www.hot-sips.com → Links, weitere Unterlagen → Liste Behörden mit Einträgen als «Firmen»

Für die Eintragung einer Firma ins Handelsregister müssen die Entscheide der ihr vorgesetzten Organe schriftlich vorgelegt werden. Bei einer öffentlich-rechtlichen Organisation wären Entscheide von Parlament und Volk erforderlich gewesen. Es gab aber weder das eine noch das andere. Damit waren diese Gründungen illegal. Es fehlt diesen Firmen die hoheitliche Legitimation. Handelsfirmen müssen zudem im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert werden, um rechtsgültig tätig sein zu können. Solche Publikationen sind nicht erfolgt. Zudem müssten die Ein- und Austritte der Handlungsbevollmächtigten im Handelsamtsblatt veröffentlicht werden. Auch dies fand nie statt. Somit sind die Firmen nicht handlungsfähig.

Die Rechtswirksamkeit der Umwandlungen wird nur vorgetäuscht. Es wird ohne Legitimation «*nach Handelsrecht*» agiert – und nicht mehr nach den öffentlich-rechtlichen Vorgaben der Verfassung und der Gesetze.

Ein Konzept für die Rückabwicklung und Schaffung rechtsstaatlicher Verhältnisse liegt vor

Der geheime Staatsputsch von oben und die entsprechende Behördenkriminalität schufen ein Machtvakuum, das nun zwingend eine pragmatische Rückabwicklung erfordert. Mit der heimlichen Privatisierung der staatlichen Instanzen und Organe wurde versucht, den Rechtsstaat schleichend abzuschaffen, aber das perfekte Verbrechen gibt es nicht.

Es handelte sich bei den illegalen Vorgängen um nachweisbare, schwere Delikte, und entsprechend haben sich die Täter selbst delegitimiert und verraten.

Wir müssen möglichst rasch und ohne unnötigen Kräfteverschleiss zu einer neuen tragfähigen Rechtsstaatlichkeit gelangen.

**Faktisch wurde der Rechtsstaat
und die Souveränität des Schweizervolks
mit der illegalen Umwandlung ins Privatrecht ausgehebelt.**

**Die Rückabwicklung
und Einleitung korrekter rechtsstaatlicher Abläufe
ist die dringendste öffentliche Aufgabe**

FORDERUNGEN

Alle Regierungen in Bund und Kantonen müssen eingestehen, dass sie die einst öffentlich-rechtlichen Institutionen heimlich und illegal in private Kapitalgesellschaften umgewandelt haben.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass diese illegalen Firmen wieder in öffentlich-rechtliche Institutionen überführt werden, d.h. die bisherigen Registereinträge sind zu entfernen, und dies ist im Handelsamtsblatt (Sonderausgabe) zu publizieren.

Es ist zu veröffentlichen, WER diese Firmen gegründet hat, WER «handelsberechtigt» war und WER die bisherigen Eigentümer waren – und zwar für jede einzelne dieser Firmen.

Das offizielle Eingeständnis der Umwandlung in private, nicht handelsfähige Kapitalgesellschaften steht offensichtlich unmittelbar bevor.

Keiner kann weiter vorgeben, von Amtes wegen legitimiert zu sein, die politischen Abläufe und Verfahren zu bestimmen und durchzusetzen.

Geheimhaltung, Irreführung mit Hilfe der eingebundenen Medien und permanente Angstmacherei durch die «Staatsgewalt» sind zu beenden.

Um die Rückabwicklung der illegalen Privatisierung festzulegen und durchzuführen, sind aber die bisherigen, normierten Vorgänge nicht anwendbar.

Diese ausserordentliche Situation verlangt auch ausserordentliche Massnahmen.

Das Ziel, wieder rechtmässige Verhältnisse herzustellen und gleichzeitig Ruhe

und Ordnung zu gewährleisten, erfordert einen klar definierten Übergangsstufenplan, der auf allgemeingültigen Prinzipien beruht und realistische Verfahrensschritte aufzeigt. Das angestrebte Ziel muss in kurzer Zeit erreicht werden.

Während des umfangreichen Rückabwicklungsprozesses sind die Erschütterungen möglichst gering zu halten. Erneute Missbräuche und kriminelle Akte

sind zu verhindern. Während dieses Prozesses ist ein Notbetrieb sicherzustellen.

Das Rückabwicklungs-Konzept zeigt auf, wie der Staat Schweiz aus der heimlich geschaffenen Illegalität gelangen kann.

Es gibt durchaus eine pragmatische Lösung, mit der sämtliche gesellschaftlichen Bereiche und alle staatlichen Belange aus dem entstandenen Schlamassel transformiert werden können.

SIE HABEN SICH SELBST AUSMANÖVRIERT

● Die «**Schweizerische Hochschulkonferenz und der Hochschulrat**» sind seit der Staatsprivatisierung illegal und amtsanmassend eingesetzte Gremien ohne hoheitliche Entscheidungsbefugnisse. Es handelt sich nur noch um Gruppierungen von Firmenfunktionären ohne staatliche Vollmacht. Sie sind nicht legitimiert, von Staates wegen Prioritäten zu setzen, Massnahmen zur Zielerreichung zu definieren und finanzielle Mittel aus Steuergeldern zuzuordnen.

● Der Präsident der Hochschulkonferenz (ein «**Bundesrat**») und die 14 «**Mitglieder der Regierungen der Trägerkantone der Universitäten**» sind nur noch amtsanmassend handelnde Funktionäre, seit der Bund und die Kantone illegal und heimlich in Firmen umgewandelt worden sind. Sie handeln ohne Entscheidungsbefugnisse. Der «**Bundesrat**» ist z.B. nicht mehr hoheitlich befugt, über die Beitragsberechtigung der Hochschulen zu befinden (Art. 46¹ HFKG) und die Gewichtung der Bemessungskriterien vorzunehmen (Art. 51 HFKG). Und der «**Hochschulrat**» ist z.B. nicht mehr befugt, Vorschriften zu erlassen, die Oberaufsicht auszuüben (Art. 12³ HFKG) oder «über die Ausrichtung projektgebundener Beiträge zu entscheiden» und «Leistungsvereinbarungen zu treffen» (Art. 12 und 61 HFKG).

● Für die alle 4 Jahre erforderliche Berichterstattung des «**Bundesrats**» an die «**Bundesversammlung**» gemäss Art. 69 HFKG fehlt es seit den illegalen Privatisierungen an hoheitlich legitimierten Organen.

● Die «**Bundesversammlung**» ist ebenfalls nur noch eine illegal gegründete Kapitalgesellschaft und nicht mehr hoheitlich befugt, die institutionelle Akkreditierung als Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht, die Gewährung von Bundesbeiträgen und die Programm-Akkreditierung (Art. 28² HFKG) sowie die Verpflichtungskredite (Art. 48 HFKG) gutzuheissen.

● Die «**Finanzplanung**» aus Bundes- und Kantonssteuergeld ist nicht mehr rechtsstaatlich abgesichert, da sie auf Entscheiden von nicht legitimierten Firmenfunktionären beruht.

● Das «**Departement**» ist weder befugt, Leistungsvereinbarungen mit Begünstigten abzuschliessen (Art. 61 HFKG) noch über die Gewährung von Grundbeiträgen, Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträgen der Universitäten etc. zu entscheiden (Art. 58 HFKG) oder solche Befugnisse an das «**zuständige Bundesamt**» zu übertragen. Solche «**Ämter**» sind ebenfalls nicht mehr hoheitlich handlungsbefugt.

● Es besteht kein legitimiertes «**Bundesverwaltungsgericht**» mehr, das Rechtsschutz gemäss Art. 65¹ HFKG gewährleisten könnte. Auch diese vormals öffentlich-rechtliche Justiz-Instanz ist in eine Kapitalgesellschaft innerhalb der Holdingstruktur der Firma «**Schweizerische Eidgenossenschaft**» umgewandelt worden.

Umfrage des Vereins SIPS bei den Rechtsprofessoren aller Schweizer Universitäten zur Privatisierung der staatlichen Organe und Institutionen

Am 4. November 2022 wurden insgesamt 317 Rechtsprofessoren angeschrieben und gebeten, vier Fragen zur heimlichen Umwandlung in Kapitalgesellschaften und eine Frage bezüglich der Rückabwicklung zu beantworten. SIPS kündigte an, die Stellungnahmen zu publizieren und die Rückabwicklung der verdeckten, staatszersetzenden Machenschaften konsequent einzufordern.

Das Resultat

Niemand konnte die illegalen Umwandlungen und deren staatspolitische und gesellschaftliche Konsequenzen verneinen. Kein Einziger ging konkret auf die gestellten Fragen ein. Die meisten schwiegen sich aus, und die wenigen Antwortenden drückten sich vor einer rechtswissenschaftlich begründeten, verbindlichen Stellungnahme. Wie schon die damit konfrontierten Politiker und Gerichte wollten sich auch die Rechtsprofessoren zum Thema der illegalen Umwandlung staatlicher Organe und Instanzen nicht äussern. Dies, weil sie einerseits jenen Organisationen, welche für diese Machenschaften verantwortlich sind, zwanghaft ausgeliefert sind, andererseits, weil sie bisher handfest von diesen Interessenbindungen profitiert haben.

Das vollständige Dossier der Umfrage finden Sie unter www.hot-sips.com → Links, weitere Unterlagen → Umfrage bei Rechtsprofessoren

HERAUSGEBER:

Verein SIPS – Stopp der illegalen Privatisierung des Staates
Postfach 236, 8808 Pfäffikon



www.hot-sips.com